

1138/A XX.GP

### ANTRAG

der Abgeordneten Schmidt und PartnerInnen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBI. Nr.113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 1 Nr. 21/1999 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBI. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 1 Nr.21/1999 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBI. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 1 Nr.21/1999 wird wie folgt geändert:

In § 321 Abs. 1 Ziffer 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „seinem Lebensgefährten“ eingefügt.

### Begründung

Das Recht auf Aussageverweigerung soll insbesondere dem Schutzbedürfnis eines besonderen Vertrauensverhältnisses dienen.  
Demgemäß können unter anderem Ehegatten, enge Verwandte, aber auch Pflegeeltern und -kinder davon Gebrauch machen. Bisher wurde LebensgefährtenInnen dieses Recht verweigert. Da die AntragstellerInnen der Auffassung sind, daß das Vertrauensverhältnis und die daraus resultierende Verantwortung von LebensgefährtenInnen jenen von Eheleuten vergleichbar ist, ist die Aufnahme der Lebensgemeinschaft in den Katalog der Entschlagungsberechtigten dringend erforderlich.  
Zur Unterstützung dieser Argumentation wird darauf verwiesen, daß Lebensgemeinschaften nicht nur im Strafrecht über ein einschlägiges Entschlagungsrecht verfügen, sondern auch andere Bereiche, wie etwa das Urlaubsgesetz, den Eheleuten vergleichbare Rechte für LebensgefährtenInnen vorsehen.

Formell wird unter Verzicht auf eine erste Lesung beantragt, diesen Antrag dem Justizausschuß zuzuweisen